

57

002

Zeitschrift für

Vormundchaftswesen

Revue du

droit de tutelle

Rivista di

diritto tutelare



Schulthess 

Übertragung vormundschaftlicher Massnahmen

Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden vom September 2002*

Der Wechsel der Zuständigkeit zur Anordnung und Führung vormundschaftlicher Massnahmen für Kinder und Erwachsene geht grundsätzlich einher mit der Veränderung des Wohnsitzes der Betroffenen. Unter welchen Voraussetzungen ein neuer Wohnsitz begründet wird, beurteilt sich nach den Kriterien des Personenrechts (Art. 23–26 ZGB). Bei bevormundeten Personen genügt allerdings nicht, dass die bisherige Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzverlegung zustimmt (Art. 377 Abs. 1 und 421 Ziff. 14 ZGB). Vielmehr bedarf es zur Begründung eines neuen Wohnsitzes zusätzlich eines Beschlusses der neuen Wohnortsbehörde zur Übernahme der Vormundschaft (Art. 25 Abs. 2 ZGB).

Bei hängigen Abklärungen des väterlichen Kindesverhältnisses und hängigen vormundschaftsrechtlichen Verfahren verbleibt die Zuständigkeit am bisherigen Wohnsitz, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

Besondere Regeln gelten für die Abklärung der Vaterschaft, wenn das Verfahren vor dem Wohnsitzwechsel der Mutter noch nicht angehoben wurde, für die Übertragung von Kindesschutzmassnahmen, für welche nebst der Wohnsitz- auch die Aufenthaltsbehörde zuständig sein kann, sowie für Vermögensverwaltungsbeistandschaften.

Transfert de mesures tutélaires

Recommandations de la Conférence des Autorités cantonales de tutelle de septembre 2002*

Le changement de la compétence pour ordonner et administrer des mesures tutélaires destinées aux enfants et aux adultes s'impose en principe au moment de la modification de domicile de l'intéressé. Les conditions sur lesquelles se base un nouveau domicile s'apprécient selon les critères du droit des personnes (art. 23 à 26 CC). Néanmoins, pour des personnes placées sous tutelle, il ne suffit pas que l'autorité tutélaire saisie du cas approuve le changement de domicile (art. 377 al. 1 et 421 ch. 14 CC). Pour la création d'un nouveau domicile, il faut encore une décision de l'autorité du nouveau domicile prévu acceptant le transfert de la tutelle (art. 25 al. 2 CC)

Lorsque la filiation paternelle fait l'objet de discussions ou qu'une procédure tutélaire est en cours, la compétence continue d'appartenir à l'autorité tutélaire chargée du cas jusqu'à l'issue de la procédure.

Des règles particulières sont applicables pour la détermination de la paternité, lorsque la procédure n'a pas encore été introduite avant le changement de domicile de la mère. Pour le transfert de mesures protectrices de l'enfance ou des curatelles d'administration de fortune, l'autorité du lieu de séjour peut également être compétente concurremment avec celle du domicile.

* Verabschiedet von der Plenarversammlung der VBK am 26. September 2002 in Freiburg. Die Empfehlungen basieren auf einem Entwurf von lic. iur. Kurt Affolter, Fürsprecher und Notar und Dozent an der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern und wurden durchberaten und genehmigt durch den Arbeitsausschuss Vormundschaftsrecht sowie den Vorstand der VBK.

* Décision de l'assemblée plénière des Autorités cantonales de tutelle du 26 septembre 2002 à Fribourg. Les recommandations ont été formulées sur la base d'un projet de Monsieur lic. iur. Kurt Affolter, avocat, notaire, et privat-docent à la Hochschule für Soziale Arbeit à Lucerne et ont été soumises à la commission de travail et au comité des autorités cantonales qui les ont acceptées (la traduction suivra).

Il trasferimento di misure tutelari

Raccomandazioni della Conferenza delle autorità cantonali di tutela del settembre 2002*

Il cambiamento di competenza per l'istituzione e la gestione di misure tutelari per i figli e gli adulti coincide per principio con il cambiamento di domicilio degli interessati. I presupposti per stabilire un nuovo domicilio sono regolati secondo i criteri del diritto delle persone (art. 23-26 CC). Per le persone tutelate non è sufficiente che l'autorità tutoria del precedente domicilio approvi il cambiamento di residenza (art. 377 cpv. 1 e art. 421 cfr. 14 CC). Per stabilire il nuovo domicilio è necessaria una ulteriore decisione di accettazione del caso di tutela da parte dell'autorità del nuovo luogo di dimora del tutelato (art. 25 cpv. 2 CC).

Nei casi di procedure di accertamento di paternità pendenti e altre procedure analoghe, la competenza per l'istituzione di misure tutelari spetta al domicilio attuale fintanto che la pratica è conclusa.

Regole particolari valgono nel caso dell'accertamento della paternità, quando la procedura non è stata iniziata prima del cambiamento di domicilio della madre così come nel caso di trasferimento di misure di protezione del figlio per le quali, accanto alle autorità di domicilio, sono anche competenti le autorità di luogo di dimora del figlio. Ciò vale anche per le curatele di gestione patrimoniale.

1. Zuständigkeit zur Anordnung und Führung vormundschaftlicher Massnahmen

1.1 Erwachsenenschutz

1.1.1 Vormundschaft (Art. 369–372 ZGB)

Ist eine Person zu entmündigen, so erfolgt dies an ihrem Wohnsitz (Art. 376 ZGB). Massgeblich ist der Wohnsitz bei Einleitung des Entmündigungsverfahrens¹. Die Kantone sind berechtigt, für ihre im Kanton wohnenden Bürger die vormundschaftlichen Behörden der Heimat als zuständig zu erklären, insofern auch die Armenunterstützung² ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt (Art. 376 Abs. 2 ZGB).

Die Entmündigung einer verbeiständeten oder verbeirateten Person, welche ihren Wohnsitz gewechselt hat, ohne dass die Massnahme auf die neue Wohnsitzbehörde übertragen worden wäre, erfolgt ebenfalls am neuen Wohnsitz und nicht am früheren, welcher die Beistandschaft oder Beiratschaft immer noch führt³.

Die Wohnsitzbehörde entscheidet auch darüber, ob die entmündigte Person unter Vormundschaft oder unter elterliche Sorge der Eltern zu stellen ist und ernannt gegebenenfalls den Vormund (Art. 385 ZGB).

* Decisione presa a Friburgo dall'Assemblea plenaria delle Autorità cantonali di tutela il 26 settembre 2002. Le raccomandazioni, sottoposte ed accettate dalla speciale commissione di lavoro, sono state formulate sulla base di un progetto del signor lic. jur. Kurt Affolter, avvocato e notaio, docente all'Alta scuola per il lavoro sociale di Lucerna.

¹ Zum bundesrechtlichen Begriff des Zeitpunktes der Einleitung des Entmündigungsverfahrens siehe BGE 50 II 95 E. 3 S. 98.

² Nach heutiger Terminologie Sozialhilfe.

³ BGE 126 III 415.

Unter welchen Voraussetzungen selbst der Aufenthalt in einer Anstalt (entgegen Art. 26 ZGB) zur Begründung eines Wohnsitzes führen kann, vergleiche hinten Ziff. 2.1.2.

1.1.2 Beistandschaft und Beiratschaft (Art. 392–395 ZGB)

Die Vertretung durch einen Beistand wird für die der Beistandschaft bedürftige Person ebenfalls an deren Wohnsitz angeordnet (Art. 376 Abs. 1 ZGB).

Die Anordnung einer Vermögensverwaltung durch einen Beistand oder Beirat erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde des Ortes, wo das Vermögen in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder der zu vertretenden Person zugefallen ist (Art. 396 Abs. 2 ZGB). Als Ort des verwalteten Vermögens gilt nicht der Sitz der Bank, bei der das Vermögen hinterlegt ist, sondern der Ort der Ausübung der Verfügungsrechte und Instruktionerteilung.

In der Praxis der Vormundschaftsbehörden wird allerdings auch diese Massnahmen in der Regel am Wohnsitz der Eigentümerin/des Eigentümers errichtet und geführt.

Generell gilt, dass eine vormundschaftliche Massnahme personengebunden sein muss, um eine Wohnsitzzuständigkeit zu begründen⁴.

Zur Möglichkeit, durch den Aufenthalt in einer Anstalt (entgegen Art. 26 ZGB) Wohnsitz begründen zu können, vergleiche hinten Ziff. 2.1.2.

1.1.3 Vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit (provisorische Entmündigung, Art. 386 Abs. 2 ZGB)

Diese Massnahme kennt in örtlicher Hinsicht die selben Voraussetzungen und Auswirkungen wie die Vormundschaft, d.h. sie ist am Wohnsitz zu errichten und begründet damit u.a. den (abgeleiteten) gesetzlichen Wohnsitz am Ort der anordnenden Behörde.

1.1.4 Entmündigung und Unterstellung unter die elterliche Sorge (Art. 385 Abs. 3 ZGB)

Für die Anordnung der Entmündigung gelten die Bestimmungen über die Vormundschaft. Hinsichtlich der «Führung der Massnahme» unterstehen die Eltern wie die entmündigte Person dagegen weitgehend dem Kindesrecht⁵, namentlich mit Bezug auf den Wohnsitz: Der Wohnsitz der unter verlängerter (oder auch: erstreckter) elterlicher Sorge stehenden Person leitet sich vom Wohnsitz der Eltern ab. Die verlängerte elterliche Sorge entsteht zwar über eine vormundschaftliche Massnahme im engeren Sinn (Entmündigung), beschränkt sich in ihrer Wirkung aber auf einen Gestaltungsakt und ist damit – wenn keine weiteren Anordnungen wie z.B. eine Kindesvermögenskontrolle verfügt wurden – weiterer vormundschaftsbehördlicher Kontrolle entzogen. Damit erübrigt sich auch eine Übertragung bei Wohnsitzwechsel. Hingegen empfiehlt es sich, die Vormund-

⁴ Basler Kommentar ZGB-Geiser, N. 6 zu Art. 396.

⁵ H. M. Riemer, Grundriss Vormundschaftsrecht, zweite Auflage, § 3 N 4, allerdings mit Ausnahmen (Basler Kommentar ZGB-Häfeli, N 33 ff. zu Art. 379 und dort zitierte Fundstellen).

schaftsbehörden des neuen Wohnsitzes über die Massnahme zu orientieren, damit namentlich für den Fall des Versterbens beider Eltern die vormundschaftlichen Behörden rechtzeitig den nötigen Schutz gewährleisten können. Die Registratur der Unterstellung unter elterliche Sorge nach Art. 385 Abs. 3 ZGB im Mündelregister am jeweiligen Wohnsitz dient, da den betreffenden Personen die Handlungsfähigkeit weitgehend (vergl. Art. 19 ZGB) entzogen ist, der Rechtssicherheit.

Im Rahmen der im Aufbau begriffenen neuen Vormundschaftsstatistik wird zu entscheiden sein, ob auch bestehende Entmündigungen mit anschliessender Unterstellung unter die elterliche Sorge erfasst werden sollen. Bejahendenfalls müssten, abgesehen von der faktischen Nützlichkeit (siehe vorstehend), auch wegen statistischen Interesses die Massnahmen nach Art. 385 Abs. 3 ZGB am jeweiligen Wohnsitz von den Vormundschaftsbehörden offiziell registriert werden.

Etwas anderes ergibt sich aus der Schriftenkontrolle: Am neuen Wohnsitz muss vermerkt werden, ob eine Person in Anwendung von Art. 369 ZGB entmündigt worden ist und sie deshalb nicht ins Stimmregister aufgenommen werden kann (Art. 2 des BG über die politischen Rechte). Das führt dazu, dass das Mündelregister der Vormundschaftsbehörden, welches in der Regel nur Mandate (Vormundschaften, Beiratschaften, Beistandschaften, vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit, Erziehungsaufsichten) enthält, nicht identisch sein muss mit dem Entmündigten-Register der Einwohnerkontrolle.

1.2 Kindesschutz

1.2.1 Grundsatz des Wohnsitzprinzips

Die Kindesschutzmassnahmen werden von den vormundschaftlichen Behörden am Wohnsitz des Kindes (Art. 25 ZGB) angeordnet⁶. Wechselt der Wohnsitz des Kindes während eines laufenden Verfahrens, verbleibt die örtliche Zuständigkeit bis zum Entscheid an jenem Ort, wo das Verfahren aufgehoben wurde. Eine angeordnete Massnahme ist danach allenfalls der neuen Wohnsitzbehörde zu übertragen⁷.

Das gestützt auf Art. 368 ZGB bevormundete Kind hat seinen Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB). Diese ist zur Anordnung und Führung der Massnahme solange zuständig, als dies nach den Kriterien des Kindeswohls gerechtfertigt ist. Befindet sich das Kind an einem andern Aufenthaltsort (z.B. Pflegefamilie), so ist die Massnahme gegebenenfalls auf den Aufenthaltsort zu übertragen (vergl. nachfolgend Ziff. 2.2.2)⁸.

Zuständig für die Entziehung der elterlichen Sorge sind entweder die vormundschaftlichen Behörden am Wohnsitz oder jene am Aufenthaltsort des Kindes (Art. 315 ZGB). Massgeblich ist dabei der Wohnsitz respektive Aufenthalts-

⁶ Zum Wohnsitz des Kindes vgl. C. Hegnauer, Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Gewalt, ZVW 1988 S. 150.

⁷ ZVW 1997 S. 185 Nr. 22.

⁸ ZVW 1983 S. 33.

ort im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens⁹. Das bedeutet, dass der Wohnsitz des Kindes mit der Entziehung der elterlichen Sorge nur dann ändert, wenn die Aufenthaltsbehörde verfügt und der Aufenthaltsort des Kindes demnach nicht zugleich sein Wohnsitz war¹⁰.

1.2.2 Aufenthaltszuständigkeit

Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind auch die Behörden am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält. Trifft die Behörde am (gewöhnlichen) Aufenthaltsort eine Kindesschutzmassnahme, so benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde (Art. 315 ZGB).

Befindet sich das Kind nur vorübergehend an einem Ort (einfacher Aufenthalt) und ist Gefahr im Verzug, ist die Vormundschaftsbehörde dieses Ortes für die Anordnung nur jener Massnahmen zuständig, welche die unmittelbare Gefahr abzuwenden vermögen (z.B. Weisungen gem. Art. 307 oder sofortige Unterbringung gem. Art. 310 ZGB)¹¹. Die Zuständigkeit des einfachen Aufenthaltes ist damit nur subsidiär¹².

1.2.3 Prinzip des grösseren Sachzusammenhangs

Die Zuständigkeit am Wohnsitz und jene am gewöhnlichen Aufenthalt sind rechtlich gleichwertig¹³. Der Vorrang gebührt der Behörde des Ortes, mit welcher der Fall enger zusammenhängt, welche mit den Verhältnissen besser vertraut ist und den Schutz des Kindes besser wahrnehmen kann.

⁹ Berner Kommentar *Hausheer/Reusser/Geiser*, 1999, N 34/23 zu Art. 162 ZGB, welcher eine Neukommentierung von Art. 25 ZGB enthält.

¹⁰ Umstritten ist die Frage, wie es sich verhält, wenn im Rahmen eines Scheidungsverfahrens beiden Eltern die elterliche Sorge über ein Kind, das schon vorgängig aufgrund einer Obhutentziehung in eine Anstalt platziert worden war, entzogen wird. Nach einer in der ZVW publizierten Auffassung bestimmt sich der – abgeleitete – Wohnsitz des Kindes nach dem letzten Wohnsitz der Eltern oder, wenn diese keinen gemeinsamen Wohnsitz mehr hatten, nach dem Wohnsitz des Elternteils, welcher vor der Anstaltsplatzierung die Obhut inne hatte. Es handle sich dabei um einen Anwendungsfall der Perpetuierung des bisherigen Wohnsitzes i.S. von Art. 24 ZGB (ZVW 2000 S. 196 Nr. 18). Dieser Entscheid geht davon aus, dass nicht nur Mündige, sondern auch Unmündige an jenem Ort, an dem sie zu einem Sonderzweck untergebracht worden sind (Art. 26 ZGB), grundsätzlich (und unter Vorbehalt der Widerlegbarkeit der gesetzlichen Vermutung, sh. nachfolgend Kapitel 2.1.2) keinen Wohnsitz begründen können. In einzelnen Kantonen findet sich allerdings auch die Praxis, dass der Wohnsitz von Kindern, deren Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz und auch keine Obhut über ihr Kind haben, generell der Aufenthaltsort des Kindes sei, auch wenn dieser Aufenthalt durch einen Sonderzweck (Art. 26 ZGB) begründet ist. Jene Kantone vertreten die Meinung, Art. 26 schränke lediglich Art. 23 ein, trete aber hinter die Regel des Art. 25 zurück, wofür sich in den Materialien aber soweit ersichtlich keine Stütze finden lässt.

¹¹ *H. Henkel*, Die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen gem. Art. 307 rev. ZGB, S. 139 ff.

¹² *C. Hegnauer*, Grundriss des Kindesrechts, fünfte Auflage, 1999, N. 27.60.

¹³ *C. Hegnauer*, N 27.59.

1.2.4 Feststellung der Vaterschaft, wenn das Kindesverhältnis nur zur Mutter besteht

1.2.4.1 *Abklärung und Anordnung von Massnahmen*

Vaterschaftsabklärungen und die in diesem Zusammenhang notwendigen Beistandschaften fallen in den Kompetenzbereich der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der Mutter im Zeitpunkt des Gesuchs oder der von Amtes wegen angehobenen Abklärungen (Art. 309 ZGB)¹⁴. Davon zu unterscheiden ist die Zuständigkeit für Klagen um Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses sowie von Unterhaltsklagen, welche zwingend am Wohnsitz einer Partei zu erheben sind (Art. 15–17 Gerichtsstandsgesetz).

1.2.4.2 *Zuständigkeit nach Wohnsitzwechsel, aber vor Anordnung von Massnahmen*

Vaterschaftsabklärungen können grundsätzlich nicht übertragen werden, sondern müssen von der zur Zeit der Geburt des Kindes wohnörtlich zuständigen Vormundschaftsbehörde beförderlich an die Hand genommen und erledigt werden. Wechselt das Kind nach seiner Geburt den Wohnsitz, ist die neue Wohnsitzbehörde für die Anordnung der nötigen Massnahmen zuständig, sofern die Behörde am ursprünglichen Wohnsitz respektive Aufenthaltsort nicht tätig geworden ist¹⁵.

Blieb die ursprünglich zuständige Behörde untätig, obwohl ihr die Geburts- oder Aberkennungsmittelung rechtzeitig zugestellt worden ist, kann sie für entstehenden Schaden verantwortlich gemacht werden. An der Zuständigkeit der neuen Wohnsitzbehörde ändert sich dadurch aber nichts.

Zur Zuständigkeit bei Wohnsitzwechsel während laufender Verfahren vergleiche vorne Ziff. 1.2.1 und nachfolgend Ziff. 2.2.3.

1.2.4.3 *Zuständigkeit nach Wohnsitzwechsel des verbeiständeten Kindes* Vergl. 2.2.3

2. Der Übergang der Betreuungszuständigkeit

2.1 *Erwachsenenschutz*

2.1.1 Verlegung des Lebensmittelpunktes

2.1.1.1 *Vormundschaft und vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit*

Ein Wechsel des Wohnsitzes kann gemäss Art. 377 Abs. 1 und 421 Ziff. 14 ZGB nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde stattfinden. Ist er erfolgt, so geht die Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über, und die Bevormundung ist am neuen Wohnsitz zu veröffentlichen (Art. 377 Abs. 2 und 3 ZGB).

¹⁴ ZVW 2000 S. 117 f., ZVW 2001 S. 208 Nr. 2.

¹⁵ ZVW 2000 S. 117. Zur diesbezüglichen Praxis des Bundesgerichts im Erwachsenenenschutz vergl. 126 III 415.

In tatsächlicher Hinsicht liegt ein Wohnsitzwechsel im Sinne von Art. 377 ZGB vor, wenn das Mündel zum neuen Aufenthaltsort dermassen enge Beziehungen geknüpft hat, dass rechtlicher Wohnsitz i.S. des Art. 23 Abs. 1 ZGB vorläge, wenn dies sein nach wie vor bestehender, sich am Sitz der Vormundschaftsbehörde befindlicher gesetzlicher Wohnsitz nach Art. 25 Abs. 1 nicht verhindern würde¹⁶.

Nach weit verbreiteter Praxis wird eine einjährige «Testfrist» abgewartet, die in Einzelfällen auch kürzer, in andern auch länger sein kann¹⁷:

- Die Jahresfrist erscheint als zweckmässig bei ungewissen oder instabilen Verhältnissen.
- Die Jahresfrist lässt sich allerdings dann nicht rechtfertigen, wenn die betreute Person nach sorgfältiger Vorbereitung in eine ihr vertraute Umgebung zieht (Angehörige oder schon länger dauernde Partnerschaft) oder ein längerfristig angelegtes berufliches Engagement eingeht und nichts auf eine weitere Wohnsitzverlegung hindeutet¹⁸. Diesfalls dürfte auch die Übertragung der Massnahme zu den Vorbereitungsarbeiten gehören.
- Die Jahresfrist kann andererseits nicht hinreichend sein, wenn aus Erfahrung damit zu rechnen ist, dass die betreute Personen ihren neuen Wohnort bald wieder wechseln wird.

Ob Urteilsfähigkeit vorauszusetzen ist, um durch sein Verhalten oder seine tatsächliche Situation eine wohnsitzbegründende Absicht dauernden Verbleibens bekunden zu können, ist umstritten. Die Frage ist zu verneinen, wenn es auf die objektiven Umstände ankommt, welche auf einen Lebensmittelpunkt schliessen lassen¹⁹. Die urteilsunfähige entmündigte Person kann insbesondere durch ihre psychosoziale Einbettung Anlass dazu geben, den abgeleiteten Wohnsitz zu wechseln beziehungsweise einen neuen zu begründen (Art. 421 Ziff. 14 ZGB)²⁰.

2.1.1.2 Beistandschaft und Beiratschaft

Verbeiständete und verbeiratete Personen sind in ihrer Handlungsfähigkeit nicht beschränkt und können damit jederzeit und selbständig einen neuen Wohnsitz begründen. Die vormundschaftliche Massnahme ist in diesen Fällen dann an den neuen Wohnsitz zu übertragen, wenn sie nicht bloss zur Erledigung

¹⁶ ATF II^e Cour Civil, 16.9.1981, publiziert in ZVW 1983 p. 78; Berner Kommentar *Schnyder/Murer*, N 9 und 17 zu Art. 377 ZGB, mit dort zitierten weiteren Fundstellen; Mustersammlung Erwachsenvormundschaftsrecht, 1996 S. 54.

¹⁷ Berner Kommentar *Schnyder/Murer*, a.a.O. N 22 und 28.

¹⁸ Als Beispiel: Eine ganze Familie wechselt den Wohnort, da der bevormundete Familienvater eine neue Arbeitstelle antritt und dessen Kinder am neuen Ort eingeschult werden, ZVW 1983 S. 32.

¹⁹ *Karl Specker*, Die Übertragung der Vormundschaft zur Weiterführung, Veröffentlichungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren, Zürich 1946 S. 11; Berner Kommentar *Hausheer/Reusser/Geiser*, 1999, Wohnsitzbegründung durch einen Urteilsunfähigen nach Art. 20 IRPG, N 34/26a zu Art. 162 ZGB (welcher eine Neukommantierung von Art. 25 ZGB enthält), sowie bereits BGE 97 II 3 f.. A.M. *Jörg Schmid*, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, Zürich 2001, N 662 und dort zitierte Fundstellen.

²⁰ *C. Hegnauer*, Von der Mühsal eines Verwandtenvormundes, ZVW 2001 S. 12 ff.

eines einzelnen Geschäftes oder für ausdrücklich kurze Dauer (dringende Angelegenheiten bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit) errichtet worden war. Der Zeitpunkt der Übertragung ist auch hier so zu wählen, dass davon ausgegangen werden kann, die betreute Person habe einen neuen Lebensmittelpunkt begründet (vergl. oben 2.1.1.1).

Wenn die verbeiständete oder verbeiratete Person, welche ihren Wohnsitz wechselt hat, ohne dass die Massnahme schon übertragen worden wäre, entmündigt werden soll, erfolgt dies am neuen Wohnsitz. Dazu sind zwei Varianten denkbar: Die Beistandschaft oder Beiratschaft wird auf die neue Behörde übertragen, welche darüber entscheidet, ob sie ein Entmündigungsverfahren einleiten will, um die Beistandschaft oder Beiratschaft abzulösen²¹. Oder aber die neue Wohnsitzbehörde leitet das Entmündigungsverfahren direkt ein, was aufgrund ihrer wohnörtlichen Zuständigkeit nach Art. 376 Abs. 1 ZGB auch ohne vorherige Übernahme der Beistandschaft oder Beiratschaft möglich ist.

2.1.1.3 Verlängerte (erstreckte) elterliche Sorge

Der Wohnsitzwechsel hat keine vormundschaftsrechtlichen Konsequenzen, vergleiche Ziff. 1.1.4.

2.1.2 Aufenthalt zu Sonderzwecken

Der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck des Besuches einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen keinen Wohnsitz (Art. 26 ZGB). Dabei handelt es sich allerdings um eine widerlegbare Vermutung²². Es ist durchaus denkbar, dass in einem Einzelfall sich sowohl für Mündige wie Entmündigte eine derart enge Beziehung zum Ort der Anstalt entwickelt hat, dass ein wohnsitzbegründender Lebensmittelpunkt entstanden ist und es sich im Interesse der betreuten Person aufdrängt, an diesem Ort einen Wohnsitz zu begründen. Allerdings ist diese Annahme nur mit grösster Zurückhaltung zu treffen: Einerseits sollen nämlich Gemeinden mit Heil- und Pflegeanstalten vor zusätzlichen Lasten nach Möglichkeit bewahrt werden; andererseits soll keine Behörde durch blosser Anstaltseinweisung sich ihrer Zuständigkeit entledigen können²³.

Zur Begründung eines Wohnsitzes am Anstaltsort kennt die Praxis folgende Kriterien²⁴:

- den in Art. 24 Abs. 2 ZGB ausdrücklich vorgesehenen Fall des Wechsels eines fiktiven Wohnsitzes
- mehr und nähere Beziehungen zum Anstaltsort, wenn mehrere Aufenthaltsorte konkurrieren

²¹ BGE 126 III 415 E. 3 S. 420.

²² Berner Kommentar *Bucher*, N 6 ff. zu Art. 26 ZGB; Berner Kommentar *Schnyder/Murer*, N 62 zu Art. 376 ZGB.

²³ Berner Kommentar *Schnyder/Murer*, N 59 zu Art. 376 ZGB.

²⁴ Vgl. unveröffentlichtes Urteil des Obergerichts des Kt. Zürich, II. Zivilkammer, vom 1. Dezember 2000 i.S. W. ca. VB Z., U., S., F., kommentiert durch C. Hegnauer in ZVW 2001 S. 12 ff., sowie Berner Kommentar *Schnyder/Murer* N 63 ff. zu Art. 376 ZGB.

- ausschliessliche persönliche Beziehungen zum Anstaltsort und fehlende Perspektiven für eine Rückführung an den bisherigen (abgeleiteten) Wohnsitz, zu dem keinerlei persönliche Anknüpfungspunkte bestehen
- langdauernde Verschiebung des Lebensmittelpunktes an den Anstaltsort und Bedarf nach Betreuung an diesem Ort
- Begründung eines Lebensmittelpunktes am Anstaltsort, wenn dies mit Rücksicht auf das Kriterium der Freiwilligkeit des Eintritts in die Anstalt und des Angewiesenseins auf Betreuung entschieden werden kann²⁵.
- grosse räumliche Distanz zwischen Mündel, Vormund und Vormundschaftsbehörde, was eine gehörige Führung der Vormundschaft (unter Einschluss der Geltendmachung sozialhilferechtlicher Ansprüche) verunmöglicht
- fehlende Beziehung zur Wohnsitzgemeinde, die ohne hiezu örtlich zuständig zu sein die Vormundschaft ursprünglich anordnete.

Der Aufenthalt in einem Altersheim ist kein Anstaltsaufenthalt und kann deshalb durchaus Wohnsitz begründen²⁶. Das gilt namentlich auch für entmündigte Personen²⁷. Ist andererseits der Eintritt pflegebedingt und unfreiwillig erfolgt, und entspricht das auf den Eingewiesenen angewandte Betreuungskonzept dem einer Anstalt, vermag der Altersheimenritt keinen Wohnsitz zu begründen²⁸.

2.2 Kindesschutz

Es sind verschiedene Übertragungsszenarien denkbar:

2.2.1 Übertragung von «Notmassnahmen»

Hat die Vormundschaftsbehörde des vorübergehenden («einfachen») Aufenthaltes aus Dringlichkeitsgründen eine Massnahme angeordnet, so überträgt sie diese umgehend der zuständigen Aufenthalts- oder Wohnsitzbehörde²⁹.

2.2.2 Übertragung von provisorischen Massnahmen

Provisorische Massnahmen verstehen sich als verfahrensleitende Verfügungen und werden deshalb nicht übertragen. Die anordnende Vormundschaftsbehörde bleibt in der Sache zuständig, hat auch die definitive Massnahme anzuordnen und überträgt nach Abschluss des Verfahrens die angeordnete Massnahme der neuen Wohnsitz- oder allenfalls Aufenthaltsbehörde (vergl. 1.1.2).

2.2.3 Übertragung von ordentlichen Kindesschutzmassnahmen

2.2.3.1 Vormundschaft für Minderjährige (Art. 368 ZGB)

Die Vormundschaft für Minderjährige gemäss Art. 368 ZGB ist an den neuen Aufenthaltsort des Kindes zu übertragen,

²⁵ BGE 5C.16/2001 vom 5. Februar 2001 in Pra 2001 S. 783 ff.

²⁶ Eidgenössisches Versicherungsgericht, I. Kammer, P 13/00/30. August 2001, ZVW 2001 Nr. 15 S. 349.

²⁷ H. M. Riemer, Der zivilrechtliche Wohnsitz von Altersheiminsassen, ZVW 1977 S. 62.

²⁸ Entscheid des JPD des Kt. St. Gallen vom 11.2.1999, ZVW 2001 Nr. 12 S. 340 ff.

²⁹ C. Hegnauer, N 27.60.

- wenn das Kind dort nicht zu einem Sonderzweck untergebracht worden ist und
- wenn alles darauf schliessen lässt,
 - dass es dauernd dort (namentlich bei Pflegeeltern) bleiben wird,
 - dass der neue Aufenthaltsort den Mittelpunkt seiner persönlichen Beziehungen bilden wird und
 - dass die Platzierung an diesen Ort nicht jeden sachlichen Grundes entbehrt oder seinen Interessen widerspricht³⁰.

Lebt ein bevormundetes Kind voraussichtlich dauernd bei Pflegeeltern, so ist die Vormundschaft, falls sie am Aufenthaltsort des Kindes (= Wohnsitz der Pflegeeltern und abgeleiteter Wohnsitz des Kindes) geführt wird, bei Wohnsitzwechsel der Pflegeeltern ebenfalls sofort an den neuen Wohnsitz zu übertragen.

Selbstverständlich hat der Wohnsitzwechsel der Eltern ohne elterliche Sorge keinen Einfluss auf den Wohnsitz des bevormundeten Kindes, weil dessen Wohnsitz an den Sitz der Vormundschaftsbehörde gebunden ist.

2.2.3.2 *Übrige Kindesschutzmassnahmen*

Andere Kindesschutzmassnahmen sind dann zu übertragen, wenn das Kind seinen Wohnsitz gewechselt hat und das Kindeswohl dies gebietet³¹. Hier wie in allen übrigen Fällen gilt allerdings, dass die bisherige Vormundschaftsbehörde zur Führung der Massnahme verpflichtet bleibt, bis die neue Behörde die Übernahme beschlossen und für die Führung des Mandats eine Person eingesetzt hat³². Ob auch die Obhutsentziehungen mit anschliessender Platzierung gem. Art. 310/314a ZGB, welche ausnahmsweise nicht mit andern Massnahmen kombiniert wurden (z.B. mit Art. 307 oder 308 ZGB), bei Wohnsitzwechsel zu übertragen sind, beurteilt sich nach den Bedürfnissen des Einzelfalles (Kindeswohl). Ist mit ergänzenden oder verschärfenden Massnahmen zu rechnen, und liegt die Platzierung nicht im Verantwortungsbereich der Aufenthaltsbehörde, so ist die Massnahme i.d.R. aus sachlichen Gründen (Bezug zu Inhaber/in der elterlichen Sorge) möglichst umgehend an die neue Wohnsitzbehörde zu übertragen. Die Zuständigkeit der alten Behörde muss zeitlich beschränkt bleiben, findet ihre Rechtfertigung allein in ihrer praktischen Nützlichkeit und bleibt grundsätzlich auf die bestehende Massnahme bezogen, auch wenn die bisherige Behörde im Bedarfsfall ergänzende Kindesschutzmassnahmen anordnen darf³³, was sich insbesondere dann empfiehlt, wenn die Voraussetzungen für die Anpassung der Kindesschutzmassnahme am ursprünglichen Ort erfüllt worden sind und die ursprüngliche Behörde mit der Angelegenheit vertraut ist.

Bei häufigem Wohnortwechsel der Eltern und konstantem Bezugsort des Kindes empfiehlt sich die Übernahme einer Kindesschutzmassnahme durch die Aufenthaltsbehörde.

³⁰ Pra 1952 S. 407, ZVW 1983 S. 33.

³¹ ZVW 1989 S. 115 Nr. 8; 1997 S. 185 Nr. 22.

³² ZVW 1997 S. 185 Nr. 22.

³³ Vergleiche die kontroverse Rechtsprechung zwischen Erwachsenenschutz (BGE 126 III 415) und Kindesschutz (Urteil des Département de la Justice du canton du Jura vom 5. September 2000, in ZVW 2002 Nr. 1 S. 52).

Eine Übertragung ist möglich vom bisherigen an den neuen Wohnsitz, vom bisherigen Wohnsitz an den Aufenthaltsort, vom bisherigen Aufenthaltsort an den neuen oder alten Wohnsitz und vom bisherigen auf den neuen Aufenthaltsort. Ob die Kindesschutzmassnahme an den Aufenthaltsort oder den neuen Wohnsitz zu übertragen ist, und zu welchem Zeitpunkt eine Übertragung gerechtfertigt ist, richtet sich ausschliesslich nach dem Kindeswohl (vergl. Ziff. 1.2.3).

2.2.4 Übertragung von Vaterschafts- und Unterhaltsabklärungen

Sobald eine unverheiratete Frau während der Schwangerschaft die Vormundschaftsbehörde darum ersucht oder diese von der Geburt (z.B. durch Zustellung der Geburtsurkunde durch das Zivilstandsamt) Kenntnis erhält, oder sobald bei der Vormundschaftsbehörde die Meldung eines Zivilgerichts über die Aberkennung einer Vaterschaft eingeht, setzt von Amtes wegen ein Verfahren ein (Vaterschaftsabklärung, Art. 309 ZGB), dessen Ausgestaltung sich nach kantonalem Recht richtet.

Die damit befasste Vormundschaftsbehörde bleibt, wenn sie schon tätig geworden ist, bis zum Abschluss zuständig. Wurde sie noch nicht tätig, oder konnte mit den Eltern des Kindes noch kein Kontakt hergestellt werden, so rechtfertigt sich bei Wohnsitzwechsel eine Übertragung des Abklärungsauftrages an die neue Wohnsitzbehörde (vergl. Ziff. 1.2.4.2).

Sind Kindesschutzmassnahmen erforderlich (Beistandschaft gem. Art. 309 zur Feststellung des Kindesverhältnisses und/oder gem. Art. 308 Abs. 2 ZGB zur Regelung des Unterhaltsbeitrages), und wechselt das Kind seinen Wohnsitz, bevor die Vormundschaftsbehörde diese angeordnet hat, obliegt diese Aufgabe der neuen Wohnsitzbehörde. Diesfalls wird nicht eine Massnahme übertragen, sondern – wie im Fall, da die Behörde noch nicht tätig geworden ist – ein Abklärungsdossier.

Wechselt ein Kind während eines laufenden Vaterschaftsaberkennungsprozesses seinen Wohnsitz, so ist bei absehbarem Prozessende die Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 392 ZGB am ursprünglichen Wohnsitz fortzuführen³⁴. Es empfiehlt sich, in der Praxis sowohl aus verfahrensökonomischen als auch aus haftungsrechtlichen Überlegungen solche ohnehin auf relativ kurze Zeit ausgerichtete Massnahmen generell am ursprünglichen Ort zu Ende zu führen. Eine zur Anhebung einer allfälligen Vaterschaftsklage nachfolgend nötige Beistandschaft nach Art. 309 ZGB ist dagegen am neuen Wohnsitz zu errichten (Art. 315 ZGB).

2.2.5 Übertragung von Adoptionsvormundschaften

Ist das Kind bei Pflegeeltern zur späteren Adoption untergebracht, so ist die Vormundschaft trotz Wohnsitzwechsels der Pflegeeltern bis zur Adoption am bisherigen Wohnsitz weiterzuführen, wenn die Adoption unmittelbar oder so nahe bevorsteht, dass die Vormundschaftsbehörde am neuen Wohnsitz mit den Verhältnissen nicht mehr so gut vertraut werden kann wie diejenige am bisherigen

³⁴ Entscheid des Regierungsrates Thun vom 3. Oktober 2000, ZVW 2001 S. 208 Nr. 2.

Wohnsitz³⁵. Mit der Revision des Adoptionsrechts im Gefolge der Ratifizierung des Haager Adoptionsübereinkommens von 1993³⁶ wird die Mindestdauer des Adoptivpflegeverhältnisses auf 1 Jahr reduziert, womit sich die Frage der Übertragungen von Adoptionsvormundschaften in der Praxis kaum mehr stellen wird.

3. Zusammenhang zwischen dem Wohnsitz und der Übertragung der Vormundschaft

Die bevormundete Person schweizerischer Nationalität geniesst wie jede Schweizerin und jeder Schweizer einen verfassungsmässigen Anspruch auf Niederlassungsfreiheit³⁷. Sie bedarf allerdings gemäss Art. 377 und 421 Ziff. 14 ZGB der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, wenn sie einen neuen Wohnsitz begründen will. Die Vormundschaftsbehörde hat der Wohnsitzverlegung zuzustimmen, wenn sie im wohlverstandenen Interesse des Mündels liegt³⁸. Ob diese Zustimmung nur notwendig oder auch hinreichend sei zur Wohnsitzbegründung, ist umstritten und aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht eindeutig zu beantworten:

- 3.1 Gemäss Art. 25 Abs. 2 ZGB haben bevormundete Personen ihren Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde. Das bedeutet, dass jene Vormundschaftsbehörde, welche die Massnahme führt, den Wohnsitz der bevormundeten Person solange bestimmt, bis die Massnahme durch eine andere Behörde übernommen worden ist und damit eben der Sitz jener neuen Behörde zum Wohnsitz wird. Die Zustimmung der bisherigen Vormundschaftsbehörde zur Wohnsitzverlegung ist damit zwar notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung.
- 3.2 Nach Art. 377 und 421 Ziff. 14 ZGB kann die Vormundschaftsbehörde der bevormundeten Person den Wechsel des Wohnsitzes bewilligen. Ist der Wohnsitzwechsel mit Zustimmung der bisherigen Vormundschaftsbehörde erfolgt, «so geht die Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über». Das liesse den Schluss zu, dass die Zustimmung der bisherigen Wohnsitzbehörde hinreichend ist für eine Wohnsitznahme.

Die Lehre interpretiert diese gesetzgeberische Disharmonie anders, nämlich in dem Sinne, dass es auch der Übernahme der neuen Vormundschaftsbehörde bedürfe, damit Art. 25 Abs. 2 ZGB erfüllt sei³⁹. Mit andern Worten bedeutet dies, dass nach diesem Teil der Lehre (und auch nach weitverbreiteter Praxis) weder

³⁵ ZVW 1983 S. 113.

³⁶ Vgl. den Bundesbeschluss betreffend das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 22. Juni 2001.

³⁷ Art. 24 BV, Basler Kommentar ZGB-Geiser N 5 zu Art. 377.

³⁸ BGE 109 Ib 76.

³⁹ K. Specker, Die Übertragung der Vormundschaft zur Weiterführung, Veröffentlichungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren, 1946 S. 18; BGE 109 Ib 76; Berner Kommentar Schnyder/Murer N 19 zu Art. 377 ZGB.

Art. 377 noch Art. 421 Ziff. 14 ZGB eine hinreichende Grundlage abgeben, um einen neuen Wohnsitz begründen zu können, sondern es bedarf des Ineinandergreifens der Beschlüsse der jeweiligen Vormundschaftsbehörden am bisherigen und neuen Wohnsitz.

4. Das Verfahren zur Übertragung vormundschaftlicher Massnahmen

Das Übertragungsverfahren muss einerseits rationell, andererseits aber auf hinreichenden Informationsgrundlagen abgewickelt werden können. Es empfiehlt sich deshalb, die Behörde, welche die Massnahme übernehmen soll, frühzeitig anzufragen und ihr anhand aktueller Unterlagen die Möglichkeit zu bieten, die Voraussetzungen für die Übertragung zu prüfen und allenfalls eine geeignete Person zu suchen, falls der bisherige Vormund/die bisherige Vormundin das Mandat nicht weiterführen kann. Die rationellste Form ist die Vorlage eines provisorischen Schlussberichtes und einer provisorischen Schlussrechnung, welche nach erfolgter Übernahme der Massnahme mit den Ereignissen und erhobenen Daten während der letzten nicht erfassten Betreuungsphase ergänzt und der Genehmigung durch die bisher zuständige Vormundschaftsbehörde zugeführt werden können. Schematisch lässt sich dies in einer Tabelle darstellen (siehe Seite 218).

Das Verfahren zur Übertragung vormundschaftlicher Massnahmen

Zuständigkeit am bisherigen Wohnsitz			Zuständigkeit am neuen Wohnsitz
1. Errichtung der vormundschaftlichen Massnahme			
2. Wegzug (bei Vormundschaft: im Einverständnis mit dem Vormund/der Vormundin)			
3. Feststellung des neuen tatsächlichen Wohnsitzes, Bewilligung zur Begründung eines neuen zivilrechtlichen Wohnsitzes durch VB und Antrag der abgebenden VB an neue VB zur Übernahme der Massnahme			
			4. Entgegennahme Gesuch durch neue VB
			5. Antwort der neuen VB an bisherige
6. Übertragungsbeschluss der bisherigen VB, (und, wenn nicht schon unter 3. erfolgt, Bewilligung des Wohnsitzwechsels des/der Bevormundeten durch VB), und Einladung des/der vormundschaftlichen Mandatsträgers / Mandatsträgerin um Ablage von Schlussbericht und Schlussrechnung			
			7. Übernahmebeschluss neue VB
8. Zeitpunkt der Mandatsübergabe			8. Zeitpunkt der Mandatsübernahme
			9. Allfällige Publikation am neuen Wohnsitz
10. Abgabe Schlussbericht und -rechnung			
11. Genehmigung Schlussbericht und Schlussrechnung und Entlassung des Mandatsträgers/der Mandatsträgerin			
			12. Entgegennahme Schlussbericht und -rechnung, Beginn Frist für Verantwortlichkeitsklage

Erläuterungen

- 1 Errichtung der vormundschaftlichen Massnahme am ursprünglichen Wohnsitz (bei Kindesschutzmassnahmen allenfalls auch Aufenthaltsort, Art. 315 Abs. 2 ZGB)

- 2 Wegzug der vormundschaftlich betreuten Person (bei Bevormundeten: mit Zustimmung des Vormundes/der Vormundin, wenn zum Beispiel ein Mietvertrag abgeschlossen werden muss)
- 3 Feststellung des tatsächlichen Wohnsitzes, Bewilligung (für Bevormundete) des tatsächlichen Wohnsitzwechsels und Gesuch der bisherigen VB um Übernahme der Massnahme an neue VB unter Beilage eines *provisorischen Schlussberichtes* und einer *provisorischen Rechnung* (zwecks Sachverhaltsfeststellung). Ob ein neuer Lebensmittelpunkt begründet wurde, hängt weniger von der Zeitdauer eines Aufenthaltes als von den konkreten Lebensumständen ab. Die Frage kann in der Regel spätestens nach einem Jahr beurteilt werden, je nach Situation aber auch bereits beim Wegzug (wenn dieser z.B. gut vorbereitet war oder in die Obhut vertrauter Personen erfolgt).
- 4 Mit dem Wohnsitzwechsel ist die vormundschaftsbehördliche Zuständigkeit von der bisherigen an die neue Wohnsitzbehörde zu übertragen. Die neue Behörde ist zunächst anzufragen und zu ersuchen, die Massnahme zu übernehmen, bevor ein Übertragungsentscheid gefällt wird. Die angefragte Behörde nimmt das Gesuch vorerst entgegen und prüft, ob die Voraussetzungen zur Übertragung erfüllt sind und deshalb eine Übernahmepflicht besteht.
- 5 Antwort der neuen VB an bisherige, mit der Übertragung einverstanden zu sein, allenfalls versehen mit ergänzenden Bedingungen oder Auflagen oder der Anmeldung von zusätzlichem Informationsbedarf.
- 6 Falls nicht schon im Zeitpunkt (3) erfolgt: Bewilligung des Wohnsitzwechsels für Bevormundete, Beschluss, die Massnahme auf den Zeitpunkt XXXXXX zu übertragen, und Einladung an den bisherigen Mandatsträger/die bisherige Mandatsträgerin, seinen/ihren Schlussbericht mit Schlussrechnung vorzulegen (auch wenn er/sie das Mandat im Auftrag der neuen Behörde weiterführt). Die abgebende Behörde bleibt solange zuständig, bis die neue Behörde das Mandat übernommen hat. Der neue Mandatsträger/die neue Mandatsträgerin tritt sein/ihr Amt aber nicht erst an, wenn der Vorgänger/die Vorgängerin entlassen wurde (Art. 453 ZGB), sondern wenn er/sie eingesetzt wurde (vergleiche nachfolgend Ziffer 8).
- 7 Beschluss der neuen Vormundschaftsbehörde, die Massnahme auf den XXXXXX zu übernehmen, und Ernennung der mandatsführenden Person am neuen Ort.
- 8 Zeitpunkt der Mandatsübergabe: Bisherige übergibt der neuen Betreuungspersonen die nötigen Unterlagen, die bisherige VB orientiert Banken etc. über Erlöschen der bisherigen Vertretungsbefugnis. Information über neue Unterschriftsberechtigung ist unter den beteiligten VB abzusprechen.
- 9 Publikation am neuen Wohnsitz oder Mitteilung ans Betreibungsamt (rev. Art. 397 ZGB, in Kraft seit 1.1 1997).
- 10 Abgabe von Schlussbericht und Schlussrechnung durch die bisherige Betreuungsperson an abgebende Vormundschaftsbehörde.
- 11 Genehmigung von Schlussrechnung und Schlussbericht durch bisher zuständige VB, Entlassung des bisherigen Mandatsträgers/der bisherigen Mandatsträgerin.

12 Entgegennahme von genehmigtem Schlussbericht und genehmigter Schlussrechnung der bisher zuständigen VB durch neu zuständige VB. Die Schlussrechnung dient als Eingangsinventar (Art. 398 ZGB) und Basis für eine allfällige Verantwortlichkeitsklage gegen den bisherigen Amtsträger oder die abgebende Behörde⁴⁰.

Beachte

- Grundsätzlich werden nur vormundschaftliche Mandate sowie nicht mandatsgebundene Kindesschutzmassnahmen (Art. 307, 310, 314a, 318 Abs. 3, 324 ZGB), nicht aber Verfahren übertragen.
- Beistandschaften, welche nur einzelne, vorübergehender Angelegenheiten betreffen oder auf die Überwindung eines dauernden Schwächezustandes, der weniger die Person als das Vermögen betrifft, zielen (z.B. Vertretungsbeistandschaft im Rahmen einer Erbteilung, Anfechtung der Ehelichkeit, Verwaltung einer Liegenschaft), werden bei Wohnsitzwechsel in der Regel nicht übertragen.
- Soll eine Beistandschaft oder Beiratschaft nach einem Wohnsitzwechsel der betreuten Person durch eine Vormundschaft abgelöst werden, erfolgt dies immer am neuen Wohnsitz, unabhängig davon, ob die bisherige Beistandschaft oder Beiratschaft schon übertragen worden ist.

5. Rechtsschutz und Rechtsmittel

Gegen die Weigerung, eine vormundschaftliche Massnahme abzugeben oder zu übernehmen, steht der vormundschaftlich betreuten Person und jedermann, der daran ein Interesse hat, nicht jedoch der Vormundschaftsbehörde, die Vormundschaftsbeschwerde zur Verfügung⁴¹.

Den Vormundschaftsbehörden steht einerseits die Aufsichtsanzeige oder Aufsichtsbeschwerde zur Verfügung⁴². Diese richtet sich an die Aufsichtsbehörde jener Vormundschaftsbehörde, welche sich weigert, die Massnahme zu übertragen oder zu übernehmen.

Andererseits besteht im interkantonalen Verhältnis sowohl die Möglichkeit der staatsrechtlichen Klage (Art. 83 lit. e OG)⁴³ als auch der Vermittlung durch die Aufsichtsbehörden der beiden beteiligten Kantone (Art. 44 Abs. 3 BV). Dabei kommt der Vermittlung grundsätzlich Priorität zu.

Aufsichtsbehördliche Entscheide über innerkantonale negative Zuständigkeitskonflikte können mit der Nichtigkeitsbeschwerde gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. e OG an das Bundesgericht weitergezogen werden⁴⁴.

⁴⁰ Basler Kommentar ZGB-Affolter, N 49 und 52 zu Art. 451–453 ZGB.

⁴¹ ZVW 1997 S. 187; Berner Kommentar Schnyder/Murer, N 14 und 127 ff. zu Art. 377.

⁴² ZVW 1997 S. 187.

⁴³ K. Specker, ZVW 1 S. 119; BGE 86 II 287, 109 Ib 76; C. Hegnauer, ZVW 2001 S. 15.

⁴⁴ BGE 5C.16/2001 vom 5. Februar 2001 in Pra 2001 S. 783 ff.; Unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 12. Januar 1998, zitiert in Pra 2001 S. 785; BGE 95 II 514.